

Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 27. Dezember 1951

Band III

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Ablauf der Referendumsfrist 26. März 1952

Bundesgesetz

über

die teilweise Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

(Vom 19. Dezember 1951)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Juli 1951 *),
beschliesst:

Art. 1

Das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei wird durch folgende vier Artikel ergänzt:

Art. 37^{bis}. Als ausserordentliche Hilfe zur Behebung der Lawinenschäden des Winters 1950/51 und zur vermehrten Förderung von Aufforstungen und Verbauungen in lawinengefährdeten Gegenden leistet der Bund auch Beiträge an

- a. die Wiederinstandstellung verlichteter Schutzwaldungen;
- b. den Bau von Lawinenablenkmauern, Spaltkeilen, Schutzräumen und ähnlichen Werken nicht nur zur Sicherung von Schutzwaldungen, sondern allgemein;

*) BBl 1951, II, 497.

- c. die Umsiedlung lawinengefährdeter Gebäude an sichere Orte sowie an die Erstellung von Galerien zum Schutze von Bahnen, Strassen und Wegen, wenn dadurch kostspielige Verbauungen in Lawinenanrissgebieten erspart werden können.

Art. 42^{bis}. Im Rahmen der ausserordentlichen Hilfe zur Behebung der Lawinenschäden des Winters 1950/51 und zur vermehrten Förderung von Aufforstungen und Verbauungen in lawinengefährdeten Gegenden kann der Bund Beiträge gewähren:

1. bis zu 80 Prozent:
 - a. an die Wiederinstandstellung verlichteter oder durch besondere Vorkommnisse zerstörter Schutzwaldungen,
 - b. an den Bau von Lawinenablenkmauern, Spaltkeilen, Schutzräumen und ähnlichen Werken,
 - c. an die Erstellung von Einfriedungen, welche im Zusammenhang mit Aufforstungen und Lawinenschutzmassnahmen notwendig werden;
 - d. an den Bau von Schlitt- und Begehungswegen sowie von Seilanlagen in lawinengefährdeten Gegenden;
2. bis zu 50 Prozent an den Bau von Galerien zum Schutze von Bahnen, Strassen und Wegen;
3. bis zu 30 Prozent an die Umsiedlung lawinengefährdeter Gebäude an sichere Orte.

Art. 42^{ter}. Die Zusicherung der Bundesbeiträge gemäss Artikel 42^{bis} erfolgt unter der Bedingung, dass auch die Kantone die nach ihrer Finanzlage zumutbaren Beiträge leisten.

Art. 42^{quater}. Die Frist für die Gewährung der Bundesbeiträge gemäss Artikel 42^{bis}, Ziffer 1, wird auf 30 Jahre und für diejenigen gemäss Ziffer 2 und 3 auf 10 Jahre festgesetzt.

Art. 2

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 19. Dezember 1951.

Der Präsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. Dezember 1951.

Der Präsident: **Karl Renold**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89. Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Dezember 1951.

In Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Datum der Veröffentlichung 27. Dezember 1951

Ablauf der Referendumsfrist 26. März 1952

Bundesgesetz über die teilweise Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (Vom 19. Dezember 1951)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1951
Date	
Data	
Seite	1097-1099
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 699

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.